



Leipziger Land/Muldental e. V.

## Satzung

In der Fassung des Beschlusses  
der Kreisdelegiertenversammlung vom 19.06.2015

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Vereinszweck .....	3
§ 3	Selbstlosigkeit.....	4
§ 4	Gliederung des Verbandes .....	5
§ 5	Mitgliedschaft .....	6
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	8
§ 7	Organe des Kreisverbandes .....	8
§ 8	Kreisdelegiertenversammlung .....	8
§ 9	Kreisvorstand .....	9
§ 10	Revisor .....	11
§ 11	Prüfungen durch den Landesvorstand .....	11
§ 12	Finanzen des Kreisverbandes .....	12
§ 13	Beurkundung von Beschlüssen .....	12
§ 14	Satzungsänderungen.....	12
§ 15	Beitritt anderer Vereine .....	12
§ 16	Auflösung des Kreisverbandes und Vermögensbindung .....	13
Anlage 1	.....	14

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e. V.. Er wird nachstehend als „**Kreisverband**“ bezeichnet.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der laufenden Nummer 374 eingetragen.
- (4) Der Kreisverband erstreckt vorwiegend seine Tätigkeit auf das in **Anlage 1** aufgeführte Territorium.
- (5) Der Kreisverband ist Mitglied des Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die Eigenständigkeit des Vereines in allen Fragen von Finanzhoheit, Mitgliederleben, Geschäftstätigkeit bleibt gewahrt.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Kreisverband ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig bzw. mildtätig — im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung — wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbstständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist „**Miteinander — Füreinander**“.
- (2) Der Kreisverband ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Humanität gegenüber anderen Menschen, insbesondere Älteren, Behinderten, Hilfsbedürftigen, Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.
- (3) Der Kreisverband versteht sich in seinem Wirken als Interessenvertreter der älteren Menschen und Kinder sowie hilfsbedürftiger Bürger aller Altersgruppen und Nationalitäten ohne Ansehen der Person. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung der sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen Rechte dieser Personen ein und bekennt sich zu den Grundwerten des Landes.
- (4) Der Kreisverband leistet mit seinen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen.

(5) Zwecke des Kreisverbandes sind

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Erziehung und der Volksbildung,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch, oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(6) Der Kreisverband verwirklicht seine Ziele insbesondere durch

- Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen und sozialkulturellen Arbeit in Orts- und anderen Mitgliedergruppen,
- Errichten und Betreiben von
  - ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie der Betreuung von Asylbewerbern,
  - Begegnungsstätten sowie von
  - Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen,
- das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- die Gründung von Betrieben und Einrichtungen und den Erwerb von Anteilen an Betrieben und Einrichtungen sowie die Errichtung von Zweckbetrieben.

(7) Der Kreisverband fördert und unterstützt

- freiwilliges soziales Engagement in allen Tätigkeitsfeldern des Verbandes unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe, der Seniorenbetreuung, vor allem in Form von Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe,
- die Kinder- und Familienhilfe,
- kulturelle und sozial-kulturelle Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
- die Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen.

(8) Der Kreisverband fördert und begleitet nationale und internationale Maßnahmen der Katastrophen- und anderer Fälle von Notfallhilfe.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (vgl. § 9 Abs. (2)) zuständig.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Die Mitglieder empfangen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vermögensanteile.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Gliederung des Verbandes**

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und andere Mitgliedergruppen (nachstehend zusammenfassend „**Mitgliedergruppen**“ genannt).
- (2) Die Mitgliedergruppen erfüllen ihre Aufgaben und Zwecke auf örtlicher Ebene.
- (3) Für Mitgliedergruppen ohne eigene Rechtsfähigkeit übernimmt der Kreisverband die Aufgaben im Rechtsverkehr, unter Wahrung der Eigenständigkeit der Mitgliedergruppen.
- (4) Mitgliedergruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilnahme der älteren und hilfsbedürftigen Menschen und der Kinder und Jugendlichen am öffentlichen Leben. Damit leisten sie einen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe. Sie organisieren insbesondere sportliche, geistig-kulturelle und der Erholung dienende Veranstaltungen.

- (5) Die Mitgliedergruppen nehmen dort, wo sie bestehen, im Namen des Kreisverbandes dessen Rechte und Pflichten gegenüber den Mitgliedern wahr. Das betrifft insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beitragseinzug und Ehrungen.
- (6) Die Mitgliedergruppen des Kreisverbandes wahren das einheitliche Erscheinungsbild der Volkssolidarität.
- (7) Die Mitgliedergruppen werden durch ehrenamtliche Vorstände geleitet, welche in den Jahreshauptversammlungen der Mitgliedergruppen in offener Wahl gewählt werden. Über die Stärke des Vorstandes der Mitgliedergruppe entscheidet die jeweilige Jahreshauptversammlung.
- (8) Die Jahreshauptversammlung der Mitgliedergruppe nimmt den Bericht des Vorstandes und des Revisors über die Arbeit im Berichtszeitraum entgegen, berät und beschließt über die vorliegenden Berichte und die weitere Arbeit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (9) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder einer Mitgliedergruppe findet jährlich statt. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Mitgliedergruppe erfordert oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Einladung zu Jahreshauptversammlungen wird vom Vorstand der Mitgliedergruppe schriftlich mindestens drei Wochen vorher ausgesprochen. Soweit kein Mitgliedergruppenvorstand besteht, spricht der Kreisvorstand die Einladung aus. In Ausnahmefällen ist der Kreisvorstand berechtigt, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (10) Die Jahreshauptversammlung der Mitgliedergruppe ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere
  - die Wahl des Mitgliedergruppenvorstandes und seines Vorsitzenden alle 2 Jahre,
  - die Wahl von Mitgliedergruppenrevisoren und Vorsitzenden alle 2 Jahre,
  - die Wahl der Kreisdelegierten,
  - die Entgegennahme des Vorstands- und Revisionsberichtes für das abgelaufene Jahr,
  - die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres.
- (11) Die Revisoren der Mitgliedergruppen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Ergänzend gilt § 10.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Kreisverband kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Volkssolidarität und ihre Satzung anerkennt.

- (2) Der Kreisverband umfasst an natürlichen Mitgliedern:
- ordentliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr
  - Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- (3) Die Mitgliedschaft der natürlichen Person wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, in der der Antragsteller die Satzung anerkennt, bei einer Mitgliedergruppe des Wohnsitzes oder beim Kreisverband beantragt. Jugendliche haben dazu die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit der Aufnahme durch den Vorstand der Mitgliedergruppe oder des Kreisverbandes ist die Mitgliedschaft im Kreisverband erworben.
- (4) Juristische Personen können Mitglied des Kreisverbandes werden, indem sie eine schriftliche Beitrittserklärung, in der der Antragsteller die Satzung anerkennt, bei einer Mitgliedergruppe oder beim Kreisverband abgeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand der jeweiligen Gliederung des Verbandes ist die Mitgliedschaft im Kreisverband erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Löschung,
  - durch Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Mitgliedergruppe oder des Kreisverbandes,
  - durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung der Mitgliedergruppe oder des Kreisverbandes,
  - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
  - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Wird der rückständige Beitrag vor Mitteilung des Ausschlusses gezahlt, bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
- (6) Vor dem Ausschließungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung der Ebene, die den Ausschluss beschlossen hat, endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- (8) Verdienstvollen Mitgliedern und Persönlichkeiten kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des jeweiligen Vorstandes beratend teilzunehmen. Bei Verstößen gegen die Satzung oder die mit der Ehrenmitgliedschaft verbundenen Pflichten kann eine Rücknahme der verliehenen Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen.
- (9) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diese haben kein Wahl- und Stimmrecht.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - am Leben des Verbandes teil zu haben und es mit zu gestalten,
  - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
  - die sozialen Dienste und Betreuungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen,
  - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Kreisverbandes sowie an der regelmäßigen Rechenschaftslegung mitzuwirken,
  - an den Wahlen des Kreisverbandes teilzunehmen sowie als natürliche Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, selbst gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des Kreisverbandes zu fördern, seine Grundsätze und Ziele anzuerkennen und nach der Satzung zu handeln.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, das einheitliche Erscheinungsbild des Bundesverbandes zu wahren. Die Mitglieder zahlen regelmäßig Mitgliedsbeiträge gemäß der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (4) Diese Rechte und Pflichten gelten auch für Ehrenmitglieder.

## § 7 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- die Kreisdelegiertenversammlung und
- der Kreisvorstand.

## § 8 Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes ist die Kreisdelegiertenversammlung. Sie findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Kreisdelegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Kreisdelegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes der Einberufung fordern.
- (2) Die Kreisdelegiertenversammlungen werden vom Kreisvorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



- (3) Der Kreisdelegiertenversammlung sind die Jahresrechnungen und Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie beschließt insbesondere
- die Aufgaben des Kreisverbandes,
  - Satzungsänderungen,
  - über eingebrachte Anträge,
  - über die Wahl des Vorstandes
  - sowie gegebenenfalls des Revisors,
  - über die Finanzarbeit,
  - über die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung,
  - über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (4) Die Mitgliedergruppen wählen in ihren Jahreshauptversammlungen jeweils 2 Delegierte zur Kreisdelegiertenversammlung.
- (5) Die Kreisdelegiertenversammlung wählt Landesdelegierte je nach Vorschrift des Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V.. Das Stimmrecht der Landesdelegierten ist nicht übertragbar. Für jeden Landesdelegierten wird gleichzeitig ein Vertreter gewählt.
- (6) Es kann jährlich ein Verbandstag stattfinden, auf dem die Delegierten und der Vorstand über die wirtschaftliche und fachliche Entwicklung des Verbandes beraten. Zu diesem Verbandstag lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 4-Wochenfrist ein. In Jahren, in denen eine ordentliche oder außerordentliche Kreisdelegiertenversammlung stattfindet, kann der Vorstand von der Durchführung eines Verbandstages absehen.
- (7) Über den Ablauf einer jeden Kreisdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun gleichberechtigten Personen. Im Bedarfsfall kann der Kreisvorstand bis zur Kreisdelegiertenversammlung neue Mitglieder kooptieren.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Kreisvorstands und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreisverband gemeinsam. Scheidet einer der Vorstände nach § 26 BGB aus, kann der gesamte Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder für die restliche Amtszeit durch einstimmige Wahl einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Entsprechend § 30 BGB kann der Kreisvorstand weitere 5 Personen mit der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften beauftragen.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung;
  - Vorlage der Jahresberichte, einschließlich Jahresrechnungen für die Kreisdelegiertenversammlung;
  - Entscheidung über die Verwendung von Kreisverbandsmitteln;
  - Bestellung von Rechnungsprüfern, die weder dem Kreisverband noch einem vom Kreisvorstand berufenem Gremium angehören und nicht Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle sein dürfen;
  - Berufung eines Geschäftsführers.
- (5) Der Kreisvorstand wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Zur Erfüllung aller Aufgaben bestellt der Kreisvorstand einen Geschäftsführer als „Besonderen Vertreter“ gemäß § 30 BGB. Er darf alle Geschäfte erledigen, die im normalen Geschäftsbetrieb anfallen, insbesondere
- Miet-, Pacht- und Leasingverträge verhandeln, abschließen, durchführen und beenden,
  - Fördermittel beantragen und alle mit dem Erhalt und der Rückzahlung der Fördermittel verbundenen Verhandlungen führen und Erklärungen abgeben,
  - Arbeitsverträge verhandeln, abschließen, durchführen und beenden,
  - Verhandlungen mit Städten und Gemeinden führen und mit ihnen Verträge abschließen, durchführen und beenden,
  - Verhandlungen mit Banken führen und mit ihnen Verträge abschließen, durchführen und beenden.
  - Verträge über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten verhandeln. Der Abschluss derartiger Verträge sowie die Belastung von Grundstücken ist dem Kreisvorstand (§ 9 Abs. (2)) vorbehalten.
- (8) Der Geschäftsführer ist einzeln vertretungsberechtigt. Er ist dem Kreisvorstand rechenschaftspflichtig.
- (9) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich durchgeführt. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder Stellvertreters unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Es sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand hat das

Recht, ständige oder zeitweilige ehrenamtliche Arbeitsgruppen zu bilden, deren Sprecher mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.

- (10) Beschlüsse des Kreisvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Revisor

- (1) Es kann ein Revisor der jeweiligen Mitgliedergruppe auf der Jahreshauptversammlung der Mitgliedergruppe gewählt werden. Er ist Kontrollorgan im Auftrag der Mitglieder und den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedergruppe sowie dem Kreisvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Mitglieder bedienen. Vorstandsmitglieder der Mitgliedergruppen dürfen nicht Revisor sein.
- (2) Der Revisor der Mitgliedergruppe prüft in Wahrnehmung seiner Verantwortung die Ausführung von Beschlüssen und die Finanzarbeit der jeweiligen Mitgliedergruppe. Dazu ist er berechtigt, in die Unterlagen der Vorstände der Mitgliedergruppe Einsicht zu nehmen. Die Vorstände der Mitgliedergruppe sind dem jeweiligen Revisor und dem Revisor des Kreisverbandes auskunftspflichtig. Der jeweilige Revisor kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen der Mitgliedergruppe teilnehmen.
- (3) Es kann ein Revisor des Kreisverbandes („Kreisrevisor“) im gesonderten Wahlgang von der Kreisdelegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Er ist der Kreisdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kreisrevisor kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit weiterer Personen bedienen. Mitglieder des Kreisvorstandes oder hauptamtliche Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle dürfen nicht Kreisrevisor sein. Der Kreisrevisor prüft insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung und nimmt darüber hinaus Stellung zu Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken von Mitgliedern zur Arbeit des Kreisverbandes.
- (4) Der Kreisrevisor hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes und der Vorstände der Mitgliedergruppen teilzunehmen.

## § 11 Prüfungen durch den Landesvorstand

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht des Vorstandes des Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V. an, bei wichtigem Grund Prüfungen der Geschäftstätigkeit des Kreisverbandes vorzunehmen und bei Erfordernis außerordentliche Mitgliederversammlungen mit Einverständnis des Vorstandes des Kreisverbandes einzuberufen.

(2) Wichtiger Grund und Erfordernis ist:

- die in einem geprüften und vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss festgestellte drohende Insolvenz unter Berücksichtigung der im Anhang ausgewiesenen Perspektiven für das künftige Wirtschaftsjahr;
- die akute Gefahr der Auflösung des Kreisverbandes.

## **§ 12 Finanzen des Kreisverbandes**

- (1) Die Arbeit des Kreisverbandes wird finanziert aus Mitgliedsbeiträgen, dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus eigener Tätigkeit und anderen Zuwendungen.
- (2) Im Rahmen der Jahresberichte wird über die Verwendung der Finanzen des Verbandes Rechenschaft gelegt.
- (3) Der Kreisverband kann Rechtsträger von Einrichtungen sein, die dem Verbandszweck dienen.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Kreisdelegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Kreisdelegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Kreisvorstand von sich aus vornehmen.

## **§ 15 Beitritt anderer Vereine**

Der Kreisverband öffnet sich Beitrittsbestrebungen anderer Kreisverbände der Volkssolidarität in seinen Verein.

## **§ 16 Auflösung des Kreisverbandes und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Kreisverband aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Kreisdelegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Kreisdelegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V., hilfsweise an den Volkssolidarität Bundesverband e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- (3) Bei Auflösung einer Mitgliedergruppe des Kreisverbandes fällt deren Vermögen an den Kreisverband.

Leipzig, den 19.06.2015

## Anlage 1

zur Satzung des Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e. V. vom 19. Juni 2015 (§ 1 Abs. (4))

Der Kreisverband erstreckt sein Tätigkeitsfeld unabhängig von Kreis- und Gebietsreformen vorwiegend auf die folgenden Territorien in den Grenzen vom 17. März 2007:

1. Muldentalkreis und Leipziger Land
2. Stadt Leipzig in folgenden Ortsteilen
  - Seehausen/Hohenheida
  - Wiederitzsch
  - Lindenthal
  - Lützschena/Stahmeln
  - Böhlitz-Ehrenberg
  - Burghausen/Rückmarsdorf
  - Engelsdorf/Baalsdorf/Kleinpösna/Althen
  - Liebertwolkwitz/Holzhausen/Mölkau
  - Plaußig
  - Knautnaundorf
3. Landkreis Delitzsch in folgenden Kommunen
  - Schkeuditz und Taucha mit Ortsteilen
  - Rackwitz/Podelwitz und Bienitz